Vereinbarung über die Wahrnehmung und Finanzierung der Erfüllungsaufgabe „vorbereitende Bauleitplanung“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Meersburg

I Präambel

Die Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung wird nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verbandssatzung vom 22.10.1975 i.d.F. vom 25.01.2016 vom Gemeindeverwaltungsverband als gesetzliche Erfüllungsaufgabe wahrgenommen.

II Aufgaben und Kostenersatz

§ 1 Vorbereitende Bauleitplanung (Erfüllungsaufgabe)

Der Gemeindeverwaltungsverband übernimmt für die Verbandsgemeinden Uhldingen-Mühlhofen, Meersburg, Daisendorf, Hagnau und Stetten in Form einer Erfüllungsaufgabe die vorbereitende Bauleitplanung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die Aufstellung, Ergänzung, Änderung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 wird vom Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Meersburg in Zusammenarbeit mit einem externen Planungsbüro durchgeführt.

(2) Ausgestaltungen des Flächennutzungsplanes welche Flächen auf der Gemarkung eines einzelnen Verbandsmitgliedes betreffen, sind von der jeweiligen Gemeinde, in Abstimmung mit einem externen Planungsbüro, durchzuführen. Der Fachbereich „Bauen, Planen, Umwelt“ der Stadt Meersburg ist über die Festsetzungen zu informieren.

§ 3 Personal- und Sachkosten

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs.1 dieser Vereinbarung erhält die Stadt Meersburg vom Gemeindeverwaltungsverband die Personalkosten in Höhe von 50 Stunden der tatsächlichen Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberaufwand) der Fachbereichsleitung „Bauen, Planen, Umwelt“ für jede Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt hierfür eine Umlage von den Verbandsgemeinden. Dabei werden die Kosten nach diesem Absatz im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen abgerechnet.

(2) Sämtliche Sachkosten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung bei der Stadt Meersburg anfallen, werden im Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen abgerechnet. Sachkosten sind dabei insbesondere die Kosten des Planungsbüros, Sachverständigenkosten, Kosten für Gutachten oder Kosten für groß- und sonderformatige Druckaufträge.

(3) Wird der Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung geändert trägt die jeweilige Gemeinde die Kosten in vollem Umfang.

§ 4 Zahlungen

Die Verbandsgemeinden leisten auf Anforderung, auf die nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten des laufenden Jahres, einen Abschlag in Höhe von 50% des Planansatzes des jeweiligen Haushaltsjahres.

III Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

Für die Stadt Meersburg

Robert Scherer, Bürgermeister

Für die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Dominik Männle, Bürgermeister

Für die Gemeinde Hagnau

Volker Frede, Bürgermeister

Für die Gemeinde Daisendorf

Jacqueline Alberti, Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Stetten

Daniel Heß, Bürgermeister

Für den Gemeindeverwaltungsverband Meersburg

Robert Scherer, Verbandsvorsitzender

Verteiler:
Gemeindeverwaltungsverband Meersburg
Stadt Meersburg
Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen
Gemeinde Daisendorf
Gemeinde Hagnau
Gemeinde Stetten